

## Publikationstext

Gemeinde Koblenz	
Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG)	
Planvorlage der SBB betreffend Koblenz, Bahnhof Koblenz Dorf, BZU23 Perronerhöhung	
Betroffene Gemeinde	Koblenz
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB Infrastruktur Projekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	<p>Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der Barrierefreiheit am Gleis 1 durch eine Perronerhöhung auf 55 cm gegenüber den heutigen 35 cm. Die Nutzlänge des Perrons Gleis 1 wird auf 220 m verlängert und das Perron mit einem sicheren Bereich von mindestens 2.0 m verbreitert. Im Weiteren erfolgen Anpassungen der Zugangssituation sowie des Warteraums. Aufgrund des Alters der Anlage wird die Beleuchtung und Beschallung erneuert. Die Einzelheiten gehen aus den Planunterlagen hervor.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	<p>Die Gesuchsunterlagen können vom 8. April 2024 bis 7. Mai 2024 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gemeindeverwaltung Koblenz, Achenbergstrasse 6 5322 Koblenz</b></li></ul>
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die</p>

	<p>nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern</b> eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>
Enteignungsbann	<p>Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).</p>

Aarau, 19. März 2024

**Namens des Bundesamts für Verkehr (BAV)**

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen